

Brandschutzordnung

Teil C gem. DIN 14096-3

Hochschule für Musik Nürnberg

**Veilhofstraße 34
90489 Nürnberg**

**für Personen
mit besonderen Brandschutzaufgaben**

REV.	DATUM	AUTOR	ÄNDERUNG / BESCHREIBUNG
1.0	12.05.2020	H. Gruber ext. Brandschutzbeauftragter	Neuerstellung

Inhaltsverzeichnis

c) Brandschutzordnung Teil C – für Personen mit besonderen Aufgaben im Brandfall		
1	Geltungsbereich	2
2	Besondere Aufgaben im Brandschutz	2
2.1	Allgemeines	3
2.2	Brandverhütung	3
2.3	Alarmplan für den Gefahrenfall	4
2.4	Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte	4
2.5	Löschmaßnahmen	4
2.6	Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	4
2.7	Nachsorge	5
2.8	Bekanntgabe der Brandschutzordnung	6
3	Inkrafttreten	6

1 Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung gilt für alle Gebäude, Einrichtungen, Freiflächen und sonstige Anlagen der Hochschule für Musik. Dieser Teil C der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die besondere Aufgaben im Brandschutz wahrnehmen (z. B. Hochschulleitung, Brandschutzbeauftragter, Brandschutz-/Evakuierungshelfer, Sicherheitsbeauftragter und technischer Leiter).

2 Besondere Aufgaben im Brandschutz

2.1 Allgemeines

Die Gesamtverantwortung für den Brandschutz obliegt dem Präsidenten der HFM Nürnberg. Für die verschiedenen Bereiche überträgt er seine Pflichten und Aufgaben auf die Kanzlerin, den technischen Leiter, sowie auf deren Vertreter. Dementsprechend nehmen diese Personen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Unternehmerfunktion wahr. Unberührt davon bleibt die Kontroll- und Aufsichtsverantwortung, die auch nach der Pflichtenübertragung beim Präsidenten verbleibt. Insbesondere in den Fällen, in denen Bestimmungen der Brandschutzordnung Lehre gravierend tangieren oder einschränken, wenn sie z.B. der Realisierung eines künstlerischen Projektes entgegenstehen, soll der Präsident umgehend informiert werden, um in sorgfältiger Abwägung eine Lösung des Interessenskonflikts herbeizuführen.

2.2 Brandverhütung

Kanzlerin (In deren Abwesenheit Stellvertretende Kanzlerin)

Die Kanzlerin hat insbesondere folgende Pflichten und Aufgaben:

- die Kontrolle über die Unterweisung der Brandschutz- und Evakuierungshelfer.
- Organisationsverantwortung bei der Evakuierung von hilfsbedürftigen Menschen.
- Kontrolle der Einhaltung sämtlicher Prüffristen von prüfpflichtigen Rettungs- und Brandschutzeinrichtungen.
- Organisatorische Verantwortung, dass Beschäftigte und Studierende über den Brandschutz informiert sind.

- Geschäftsführung bei der Abarbeitung von Mängelprotokollen im Zusammenhang mit der Durchführung von Brandverhütungsschauen und übrigen Begehungen durch Beschäftigte der Feuerwehr, sowie des externen Brandschutzbeauftragten.
- Bekanntmachung der Brandschutzordnung.

Technische Leiter und Sicherheitsbeauftragte

Der technische Leiter und Sicherheitsbeauftragte der HFM Nürnberg hat insbesondere folgende Pflichten und Aufgaben:

- Ständige Freihaltung der Rettungswege im Freien, der Bewegungsflächen sowie der Zufahrten für die Feuerwehr und Rettungsdienste.
- Genehmigung von Feuer- und Heißenarbeiten gemäß Anlage 3 der BSO.
- Einhaltung der Brandschutzbestimmungen bei Nutzungsänderungen von Räumen; Neu-, Erweiterungs- und Umbauten.
- Einbindung des externen Brandschutzbeauftragten der HFM Nürnberg bei o.a. Maßnahmen.
- Meldung von Brandschutz- und sicherheitsrelevanten Mängeln.
- Verantwortlich für die Organisation der Wartung und Prüfungen von Brandschutz- und sicherheitsrelevanten Einrichtungen.

Externer Brandschutzbeauftragter

Der externe Brandschutzbeauftragte hat folgende Aufgaben:

- Regelmäßige Unterweisung der Brandschutz-/ Evakuierungshelfer.
- Beratung der Beschäftigten, des Unternehmers und der Einrichtungen der HFM Nürnberg in Angelegenheiten des vorbeugenden, baulichen und organisatorischen Brandschutzes.
- Erarbeitung von Alarmplänen in Abstimmung mit der Hochschulleitung.
- Erstellung und Aktualisierung der Brandschutzordnung.
- Durchführung von Brandschutzbegehungen und Erstellung eines Berichtes

Brandschutz-/ Evakuierungshelfer der HFM Nürnberg

Die wichtigsten Aufgaben der Brandschutzshelfer, Brandschutzshelferinnen sind:

- bei drohenden Gefahren eine zügige Räumung des zugewiesenen Bereiches zu veranlassen. (Menschenrettung)
- Mängel an baulichen und haustechnischen Anlagen dem technischen Leiter zu melden.
- Durchführen von Löschversuchen nach der Räumung des zugewiesenen Bereiches, wenn keine Eigengefährdung besteht.
- Kontrolle der Vollzähligkeit am Sammelplatz
- Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr (Einweiser / Lotse / Verkehrswege frei halten)

Brandschutzshelfer/ innen sind im Brandschutz besonders geschulte Mitarbeiter/ innen nach DGUV 205-023, ASR 2.2 und Arbeitsschutzgesetz der Hochschule für Musik. Diese werden schriftlich zum Brandschutz-/ Evakuierungshelfer, nach absolvierter Ausbildung bestellt.

2.3 Alarmplan für den Gefahrenfall

Bei einem Brand oder im Gefahrenfall sind zunächst folgende Schritte einzuleiten:

- Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei informieren,
- Auslösung des Feueralarms und Unterrichtung der Hochschulleitung sowie des externen Brandschutzbeauftragten.

2.4 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Nach der Alarmierung (s. Anlage Alarmplan) sind bei einem Brand oder im Gefahrenfall insbesondere folgende Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen:

- sofortige Räumung der gefährdeten Bereiche und Überprüfung der vom Brand betroffenen Gebäude.
- Betreuung der Lehrkräfte und der Studenten.
- Betreuung von behinderten oder verletzten Personen veranlassen.
- Festlegung der Durchführung einer Evakuierung an den festgelegten Sammelplatz.
- besondere technische Einrichtungen (z. B. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen) in Betrieb nehmen bzw. elektrische Anlagen außer Betrieb nehmen oder in einen sicheren Zustand bringen.
- Hinweis an die Feuerwehr auf besondere Gefahrstoffe zum Schutz der Einsatzkräfte und der Umwelt und Bergung vorher festgelegter Sachwerte veranlassen.

2.5 Löschmaßnahmen

Damit sich im Brandfall keine Personen durch eigene Löschmaßnahmen gefährden, ist darauf zu achten,

- dass Löschversuche nur bei kleineren Entstehungsbränden vorzunehmen sind, weil der Personenschutz immer im Vordergrund steht, und
- dass Löschversuche nur durch Lehrkräfte und Hochschulpersonal erfolgen sollen.

2.6 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Damit bei einem Brand- oder im Gefahrenfall die Feuerwehr ungehindert Rettungs- und / oder Löscharbeiten durchführen kann, sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- Räumung der Brand- bzw. Gefahrenstelle und der näheren Umgebung (Personen vom Gefahrenbereich fernhalten).
- Freihalten der Flächen für die Feuerwehr und der Löschwasserentnahmestellen vor Studenten und Schaulustigen (Rettungskräfte nicht behindern).
- Aufstellen von Lotsen zur Einweisung der Rettungskräfte und Bereithalten von Gebäudeplänen, Schlüsseln für den Gebäudezugang und wichtigen Informationen für die Rettungskräfte.

2.7 Nachsorge

Nach einem Brand sind insbesondere folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Veranlassung oder Durchführung der Sicherung der Brandstelle nach der Freigabe durch die Feuerwehr und Veranlassung der Überprüfung und der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (z. B. Befüllung von Feuerlöschern).
- Der Präsident ist unverzüglich von dem Ereignis in Kenntnis zu setzen.

2.8 Bekanntgabe der Brandschutzordnung

- Für die Bekanntgabe und Verteilung der Brandschutzordnung ist die Kanzlerin zuständig.
- Für die Bekanntgabe und Verteilung der Brandschutzordnung sowie der regelmäßigen Unterweisungen der Mitarbeiter*innen und Studierenden sind in ihren Bereichen die jeweils Leitenden verantwortlich.
- Die Bekanntgabe der Brandschutzordnung an Fremdfirmen erfolgt durch den technischen Leiter.

3 Inkrafttreten

Die Brandschutzordnung Teil C tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ersetzt entsprechende vorherige getroffene Vereinbarungen.

Nürnberg, 12.05.2020

Prof. Christoph Adt
Präsident Hochschule für Musik



Gerd Gruber
Externer Brandschutzbeauftragter